

MERKBLATT

Nichtraucherschutz (Gesetz) in Gaststätten, Spielhallen und Diskotheken (SächsNSG)

(Stand Januar 2010)

Ansprechpartner:

Silvio Sabrowski

Tel.:

0371 6900-1320

Fax:

0371 6900-1333

E-Mail:

sabrowski@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Merkblatt zum Sächsischen Nichtraucherschutzgesetz (SächsNSG) für Unternehmen im Gastgewerbe und Betreiber von Spielhallen und Diskotheken

Zum Sächsischen Nichtraucherschutzgesetz (SächsNSG) vom 26. Oktober 2007 traten am 1. Januar 2010 Änderungen in Kraft.

Das durch dieses Gesetz bestehende Allgemeine Rauchverbot gilt weiterhin. Zweck ist der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den Gefahren des Passivrauchens sowie die Verringerung des Tabakkonsums bei Kindern und Jugendlichen.

Ausnahmen vom Allgemeinen Rauchverbot:

Der Gesetzgeber läßt jedoch einige Ausnahmen vom Allgemeinen Rauchverbot zu. Insbesondere für Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen und Spielbanken wurden mit der Gesetzesänderung vom 10.12.2009 weitere Ausnahmetatbestände geschaffen.

Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmen ist, soweit sich das nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergibt, nach diesem Gesetz mit der Pflicht zur Kennzeichnung als Raucherräume und dem Zutrittsverbot für Minderjährige verbunden.

§ 3 Nr. 3 beinhaltet für Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen und Spielbanken nunmehr folgende Ausnahmen vom Allgemeinen Rauchverbot:

- abgetrennte Nebenräume von Gaststätten
(Bedingung ist vollständige Abtrennung; z.B. Zwei-Etagen-Gaststätte erfüllt lt. Rechtsprechung Voraussetzung in der Regel nicht, erforderlich ist vollständige Abtrennung der stockwerksgetrennten Bereiche; dies gilt ebenso für Gaststätten in Einkaufspassagen)
- Einraumgaststätten mit weniger als 75 qm Gastfläche
(lt. Gesetzesbegründung: der Bereich, in dem Tische und Stühle für den Aufenthalt von Gästen bereit gehalten werden; die Ausnahme ist nicht an ein eingeschränktes Speisenangebot geknüpft)
- bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten und Nebenräumen von Gaststätten, wenn ausschließlich individuell bestimmte Personen auf Grund einer personenbezogenen Einladung des Veranstalters bewirtet werden, anderen Personen der Zutritt nicht gestattet ist und die Veranstaltung nicht gewerblichen Zwecken dient
(hier: Zutrittsverbot für Minderjährige nicht vorgeschrieben, lt. Gesetzesbegründung: liegt in Verantwortung von Gastwirt und Veranstalter, z.B. Familienfeiern; darunter fallen nicht Rauchervereine und Raucherclubs; Bedingung ist die Trennung der geschlossenen Gesellschaft von weiteren, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten)
- abgetrennte Nebenräumen ohne Tanzfläche von solchen Diskotheken, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben
- abgetrennte Nebenräume von Spielbanken und Spielhallen
- Einraumspielhallen mit weniger als 75 qm Gastfläche

(die Gesetzesbegründung enthält zur Bemessung der Fläche keine Aussage)

Umsetzung des Rauchverbotes

Für die Einhaltung des Rauchverbotes sind der Inhaber des Hausrechts, der Betreiber eines gastgewerblichen Betriebes und deren Beauftragte verantwortlich. Verstößen Personen gegen dieses Rauchverbot, hat der Verantwortliche das Rauchen zu unterbinden.

Auf das Rauchverbot ist deutlich sichtbar hinzuweisen. Deutliche Erkennbarkeit setzt voraus, dass die Hinweisschilder eine gewisse Mindestgröße haben, dass sie in gut lesbarer Schrift gestaltet sind. Sie müssen so platziert werden, dass sie für jeden potenziellen Gast vor Betreten der Rauchergasträume sofort sichtbar sind.

Für abgetrennte Nebenräume fordert das Gesetz eine vollständige Abtrennung der Nebenräume für Raucher. Vorhänge oder sonstige lose Abtrennungswände (sog. Spanische Wände) reichen nicht aus, um eine vollständige Abtrennung im Sinne des Gesetzes herzustellen.

Durch die Raucherräume darf die Luftqualität in den Nichtraucherräumen nicht beeinträchtigt werden. Gäste dürfen z.B. nicht gezwungen sein, den Weg zu den Toiletten durch den Nebenraum (Raucherraum) gehen zu müssen.

Bei abgetrennten Nebenräumen darf es sich nicht um die Hauptfläche handeln.

Beispiel:

In einem Restaurant gibt es einen größeren Hauptraum, in dem sich das Getränkebuffet befindet. Vom Hauptraum aus gelangt man durch eine Tür in das Nebenzimmer. Das Nebenzimmer kann vom Gastwirt als Raucherzimmer deklariert werden. Die Tür muss immer geschlossen werden, damit kein Rauch in den Nichtraucherbereich ziehen kann. An der Tür zum Raucherraum müssen deutliche Hinweisschilder angebracht werden. Es empfiehlt sich, im Hauptraum Rauchverbotsschilder aufzuhängen.

Welche gastronomischen Betriebe sind betroffen?

Der Gaststättenbegriff ist weit gefasst. Nach geltendem Gaststättenrecht fallen darunter alle Einrichtungen, die Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist (§1 Abs. 1 Gaststättengesetz).

Das SächsNSG gilt z.B. für:

Restaurants, Speisewirtschaften, Bars, Nachtclubs, Diskotheken, Besen- und Straußwirtschaften, Imbisse mit festem Standort, vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, Clubs, etc.

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einer rauchfreien Einrichtung raucht oder als Verantwortlicher seinen Pflichten nach § 4 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. „Hartnäckige“ Verstöße gegen den Nichtraucherschutz können auch den Widerruf der Gaststättenerlaubnis zur Folge haben.